



Geschäftsordnung Elternbeirat

Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat und
Kompetenzzentrum Schwäbisch Gmünd

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Abschnitt: Allgemeines</u>	<u>Seite 2</u>
§ 1 Rechtsgrundlagen	
§ 2 Mitglieder	
§ 3 Aufgaben	
§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden	
<u>2. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber</u>	<u>Seite 4</u>
§ 5 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter	
§ 6 Sonstige Funktionsinhaber	
§ 7 Vorbereitung der Wahl, Einladung	
§ 8 Wahlleiter	
§ 9 Wahlfähigkeit	
§ 10 Wahlverfahren	
§ 11 Amtszeit	
<u>3. Abschnitt: Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz</u>	<u>Seite 6</u>
§ 12 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz	
<u>4. Abschnitt: Wahlanfechtung</u>	<u>Seite 7</u>
§ 13 Anfechtungsverfahren	
<u>5. Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen</u>	<u>Seite 8</u>
§ 14 Aufgaben	
§ 15 Sitzungen, Einladung	
§ 16 Beratung und Beschlussfassung	
§ 17 Ausschüsse / Arbeitskreise	
§ 18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung	
<u>6. Abschnitt: Virtuelle Elternbeiratssitzungen</u>	<u>Seite 10</u>
§ 19 Virtuelle Elternbeiratssitzungen	
<u>7. Abschnitt: Elternvertreter</u>	<u>Seite 11</u>
§ 20 Wahl der Elternvertreter	
§ 21 Befangenheit	
<u>8. Abschnitt: Elternkasse</u>	<u>Seite 11</u>
§ 22 Elternkasse	
<u>9. Abschnitt: Weitere Regelungen für die Elternarbeit</u>	<u>Seite 13</u>
§ 23 Kommunikation	
§ 24 Klassenpflegschaften / Jahrgangsstufenpflegschaften	
<u>10. Abschnitt: Inkrafttreten</u>	<u>Seite 14</u>
§ 25 Inkrafttreten	

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



Geschäftsordnung

Elternbeirat

Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum Schwäbisch Gmünd

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2023 (GBl. S. 12), gibt sich der Elternbeirat des Landesgymnasiums für Hochbegabte (LGH) in Schwäbisch Gmünd folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden §§ 55 und 57 SchG, §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung sowie § 47 Abs. 9 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz.

§ 2

Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung:

- (1) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter.
- (2) Die Eltern der Jahrgangsstufe wählen aus ihrer Mitte pro Eingangsklasse einen Elternvertreter und einen Stellvertreter.
- (3) Die Klassenelternvertreter, die Jahrgangsstufenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



§ 3

- (1) Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG (Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln) auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen / Arbeitskreisen des Elternbeirates Anwendung findet.
- (2) Im Elternbeirat werden
 - der Elternbeiratsvorsitzende, ein Stellvertreter (§ 5)
 - sowie die Elternvertreter für die Schulkonferenz gewählt (§ 12).
- (3) Die Elternvertreter in der Schulkonferenz beraten mit dem Elternbeirat die Beschlüsse der Konferenz.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten aus. Die Mitglieder des Elternbeirats berichten dem Elternbeirat regelmäßig über ihre Tätigkeiten unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.

§ 4

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Elternbeirats. Die Leitung kann auf den Stellvertreter übertragen werden.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Elternbeirats zu geben. Er kann diese Befugnis im Einzelfall auf seinen Stellvertreter übertragen.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:
 1. Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einladung zu den Sitzungen des Elternbeirats
 3. Ausführung der Beschlüsse des Elternbeirats
 4. Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann diese Befugnis auf den Stellvertreter übertragen
 5. Die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



2. Abschnitt Wahl der Funktionsinhaber

§ 5

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Vorsitz des Elternbeirats am LGH besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind alle Mitglieder des Elternbeirats, sofern sie nicht bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehaben. Ferner sind die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen nicht wählbar.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 6

Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z. B. Kassenwart) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollen Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 5 entsprechend.

§ 7

Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz des Elternbeirats insgesamt verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich* erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 8

Wahlleiter

- (1) Die Anwesenden bestimmen einen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter darf sich nicht selbst zur Wahl stellen.
- (3) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 9) fest.
- (4) Der Wahlleiter kann ein stimmberechtigtes Mitglied zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



(5) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststellung der Wählbarkeit (§ 5, Abs. 3) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben;
3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich* mitzuteilen.

§ 9

Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, also 50 % von 2 Vertretern x Anzahl der Klassen = 13 bei 13 Klassen. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt; wird kein Antrag auf geheime Wahl gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
 2. Briefwahl ist nicht zulässig.
 3. Bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
 4. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 8 Abs. 3) abzugeben.
 5. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet wird.

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



§ 11

Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
1. Die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
 2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter bis zur Wahl des neuen Elternbeirates; das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
 3. Das Amt des Elternbeiratsvorsitzenden oder des Stellvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.
 - a) Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt.
 - b) Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.
 - c) Für die Neuwahl gelten §§ 5 bis 10 entsprechend.
 4. Der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Mitglieder einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich* darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Wahl erfolgen.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 12

Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten §§ 5 bis 10 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- (1) Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



- (3) Neben dem Elternbeiratsvorsitzenden sind drei weitere Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen; für diese drei Vertreter in der Schulkonferenz sind drei Stellvertreter zu wählen. Der gesetzliche Stellvertreter des Elternbeiratsvorsitzenden ist auch sein Vertreter in der Schulkonferenz.
- (4) Wählbar als Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz sind nur Klassen- und Jahrgangsstufen-Elternvertreter und deren gesetzliche Stellvertreter.
- (5) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich* mitzuteilen.

4. Abschnitt Wahlanfechtung

§ 13

Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- (1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 5 bis 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Benachrichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch kann nur von einem Mitglied des Elternbeirats erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich* beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
- (3) Über den Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden vom Elternbeirat zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- (4) Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
- (5) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich* bekannt zu geben.
- (6) Wird diese Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (7) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



5. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 14

Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß §27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich* niederzulegen.

§ 15

Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Es ist mindestens eine Sitzung in jedem Trimester anzustreben.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich* einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über die Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens drei Mitglieder oder
 - b) der Schulleiterunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.
- (5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht-öffentlich. Das Protokoll der Elternbeirats-Sitzung darf von den Mitgliedern des Elternbeirats nicht an Dritte weitergegeben werden. Inhalte und Themen des Elternbeirats dürfen verantwortlich mit den Eltern und Angehörigen der Schule geteilt werden, es sein denn, sie sind vom Vorsitz ausdrücklich mit dem Hinweis „vertraulich“ gekennzeichnet worden.

§ 16

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit erstreckt sich nur auf Themen aus der angekündigten Tagesordnung der

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



ursprünglichen Sitzung, zu anderen Angelegenheiten dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. Dieses Verfahren gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung.

- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt, sofern kein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung wünscht.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen* Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich* darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich* abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich* mitzuteilen.
- (7) Anfechtung eines spontanen Beschlusses nach Absatz 1:
 1. Wird ein spontaner Beschluss nach Absatz 1 gefasst, so ist dieser nach Versenden der Niederschrift (gemäß Absatz 6) anfechtbar.
 2. Der Einspruch kann nur von einem Mitglied des Elternbeirats erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich* beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
 3. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden vom Elternbeirat zu entscheiden.

§ 17

Ausschüsse / Arbeitskreise

Der Elternbeirat kann Ausschüsse / Arbeitskreise mit folgender Maßgabe bilden:

- (1) Der Ausschuss / Arbeitskreis wurde schriftlich* beantragt oder der Ausschuss wird im Rahmen einer Sitzung des Elternbeirats von einer Mehrheit befürwortet.
- (2) Jeder Ausschuss / Arbeitskreis erhält einen Arbeitstitel und eine Zielsetzung.
- (3) Es erklärt sich mindestens ein Mitglied des Elternbeirats bereit, aktiv mitzuarbeiten.
- (4) Der Ausschuss / Arbeitskreis besteht aus mindestens 3 Eltern, die aktiv mitarbeiten.
- (5) Der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden zu den Sitzungen des Ausschusses / Arbeitskreises eingeladen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der Elternbeiratssitzungen über Fortschritte und geplante Maßnahmen informiert.
- (6) Für die Ausschüsse / Arbeitskreise gelten § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 und 4 sowie § 16 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



- (7) Ein Ausschuss / Arbeitskreis kann auf Antrag aufgelöst werden, wenn entweder die Mehrheit der Ausschussmitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Elternbeirats einer Sitzung des Elternbeirats dies beschließt.

§ 18

Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- (1) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen* Umfrage ist statthaft.
- (2) Eine Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (3) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht gezählt.

6. Abschnitt Virtuelle Elternbeiratssitzungen

§ 19

Virtuelle Elternbeiratssitzungen

- (1) Anstelle der Elternbeiratssitzung in Präsenz kann auch eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 2 genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
 1. Für die Einladung zur virtuellen Elternbeiratssitzung gilt § 15 entsprechend.
 2. Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
 3. Zutritt zur virtuellen Elternbeiratssitzung sowie Rederecht haben alle Mitglieder des Elternbeirats. Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden (§ 27 Abs. 3 der Elternbeiratsverordnung).
 4. Auch virtuelle Elternbeiratssitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Elternbeirats sind dafür verantwortlich, dass keine unberechtigten Dritten mithören können, keine Mitschnitte gefertigt werden und auch auf anderem Wege kein unberechtigter Dritter Kenntnis vom besprochenen Inhalt erlangen kann.
 5. §§ 5-12 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend.
 6. Von der virtuellen Elternbeiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
 7. Die Bestimmungen des § 16 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend.

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



7. Abschnitt Elternvertreter

§ 20

Wahl der Elternvertreter

- (1) Für die Wahl der Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter sowie der Elternvertreter für die Jahrgangsstufen und deren Stellvertreter gelten §§ 14 bis 20 sowie § 22 der Elternbeiratsverordnung.
- (2) Die Klassenelternvertreter und Stellvertreter einer neu zu bildenden Klasse dürfen bereits am Ende des vorherigen Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr gewählt werden, um den Eltern der neu zu bildenden Klasse frühzeitig als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

§ 21

Befangenheit

Ergänzend zur Schulkonferenzordnung bzw. zum Schulgesetz § 47 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Ein für die Schulkonferenz gewählter Elternvertreter darf, sofern die Schulkonferenz dies zulässt, nur als Erziehungsberechtigter (d.h. als Mutter bzw. Vater) an einer Sitzung teilnehmen, falls in einer Angelegenheit über das eigene Kind beraten bzw. abgestimmt wird, jedoch nicht als für die Schulkonferenz gewählter Elternvertreter, da die Neutralität aufgrund der in diesem Fall anzunehmenden Befangenheit als nicht gegeben vorausgesetzt werden kann.
- (2) Entsprechend verliert dieser Elternvertreter in diesem Fall sein Stimmrecht für diese Sitzung.
- (3) Anstelle des für die Schulkonferenz gewählten Elternvertreters muss in diesem Fall einer der Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Die Absätze (1) – (3) gelten sinngemäß auch für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats.

8. Abschnitt Elternkasse

§ 22

Elternkasse

Der Elternbeirat führt eine Elternkasse.

- (1) Die Elternvertreter der Klassen und Jahrgangsstufen haben die Aufgabe, von den Eltern dieser Klassenstufe den einmaligen, freiwilligen Beitrag einzusammeln und das Geld auf das Konto des Elternbeirats zu überweisen. Der Betrag wird in der EBR-Sitzung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Dieser Betrag besteht fort, bis eine Änderung in der EBR-Sitzung beschlossen wird.

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



(2) Wesentliche Aufgaben der Elternkasse

1. Beiträge für landesweite Elternvertretungen zum Beispiel ARGE Stuttgart
2. Kosten für kleine Aufmerksamkeiten an Lehrer*innen und andere Unterstützer des Elternbeirats
3. Finanzierung von Hilfsmitteln der Elternarbeit, wie z.B. Literatur oder Schulungen
4. Finanzierung der Kontoführung
5. Persönlicher Aufwendungen der Funktionsträger des Elternbeirats (z.B. Fahrtkosten) werden von den jeweiligen Funktionsträgern getragen und in der Regel nicht aus der Elternkasse beglichen.

(3) Entscheidung über Ausgaben

Alle Entscheidungen über Ausgaben aus der Elternkasse werden vom EBR-Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Kassenwart mit einfacher Mehrheit getroffen.

(4) Kassenführung

1. Die Elternkasse wird von einem gewählten Kassenwart geführt, der dafür Sorge trägt, dass eine geordnete Kassenführung erfolgt. Im Verhinderungsfall übernimmt der EBR-Vorsitz die Kassenführung.
2. Die Amtszeiten des Kassenwarts beträgt ein Schuljahr.
3. Nach Ablauf der Amtszeit versieht der Kassenwart sein Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl eines neuen Kassenwarts. Das gilt auch dann, wenn er nicht mehr wählbar ist.

(5) Kassenprüfer

1. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfung wird einmal jährlich zum Ende des Schuljahrs durch den Kassenprüfer durchgeführt. Danach übergibt der Kassenwart dem Elternbeiratsvorsitzenden den offiziellen Kassenbericht.

(6) Kassenüberschüsse

Alle Überschüsse der Elternkasse über 500 Euro am Ende jeden Schuljahrs fließen als Spende dem Förderkreis LGH e.V. zu.

9. Abschnitt

Weitere Regelungen für die Elternarbeit

§ 23

Kommunikation

Als Kommunikationsmedium für die Elternarbeit am LGH wird die E-Mail festgelegt. Der Vorsitzende führt eine Liste der E-Mail-Adressen des Elternbeirats. Jeder Elternvertreter führt eine Liste der E-Mail-Adressen seiner Klasse. Die Weitergabe der jeweils aktuellen E-Mail-

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.



Adresse an den Vorsitzenden bzw. Elternvertreter sowie das regelmäßige Lesen der E-Mails obliegt den Elternvertretern bzw. den Eltern.

§ 24

Klassenpflegschaften / Jahrgangsstufenpflegschaften

Der Klassenelternvertreter/der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft hat dafür zu sorgen, dass für jede Klassenpflegschaft/Jahrgangsstufenpflegschaft ein Protokoll geführt wird. Das Protokoll ist an alle Eltern der jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe, an den Klassenlehrer/Jahrgangsstufenlehrer sowie bei Bedarf an weitere teilnehmende Fachlehrer zu verteilen.

10. Abschnitt Inkrafttreten

§ 25

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Juni 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 11. Juni 2024

gez. Hester Rapp-van der Kooij

Die Vorsitzende des Elternbeirats

gez. Beate Wohlfahrt

Die stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

* Der in dieser Geschäftsordnung mehrfach verwendete Begriff „schriftlich“ schließt E-Mail ausdrücklich mit ein. E-Mails sind generell der Schriftform gleichzusetzen, sofern keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist.